

# Richtlinien für das Ressort Tanz

1.	Grundlagen	2
2.	Allgemeine Kriterien der Tanzförderung	3
3.	Beitragsarten	4
	3.1. Kooperative Fördervereinbarungen (KFV)	
	3.2. Betriebsbeitrag	
	3.3. Produktionsbeitrag	
	3.4. Recherchebeitrag	
	3.5. Plattformbeitrag	
	3.6. Aufführungs- und Gastspielbeitrag	
4.	Auszeichnungen	8
	4.1. Werkstipendium	
	4.2. Anerkennungsgabe	

# 1. Grundlagen

---

## Kulturleitbild 2016–2019, S. 40, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäss stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Direktion Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt. Die folgenden grundlegenden formellen Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann.

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden, einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben oder von Gewinn für die Gesellschaft sein.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte tragen sich nicht selber und sind ohne öffentliche Förderung nicht realisierbar.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen formellen Kriterien entsprechen.
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Kulturabteilung gefördert werden.

Erfüllt ein Projekt diese formellen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich überprüft. Im Gegensatz zu den formellen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht additiv erfüllt sein.

Die Beurteilung richtet sich nach folgenden Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
  - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
  - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern
  - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der nachstehenden Richtlinien behandelt.

Die Gesuchsverfahren und die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sind im Reglement der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegen genommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur). Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

[2] zu beziehen als PDF auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

## 2. Allgemeine Kriterien der Tanzförderung

Das Ressort Tanz ist mit der Förderung des professionellen, freien Tanzschaffens in der Stadt Zürich beauftragt und setzt sich für eine hohe Qualität des Tanzschaffens ein. Dazu werden Institutionen mitfinanziert und mit dem Tankredit Projekte von Tanzschaffenden gefördert. Darüber hinaus werden Werkstipendien und Auszeichnungen vergeben. Neben der rein finanziellen Unterstützung steht das Ressort Tanz Zürcher Tanzschaffenden und -interessierten beratend zur Seite.

### Formelle Kriterien

Eingabeberechtigt sind professionelle Gruppen oder einzelne Tanzschaffende, die in Zürich leben oder arbeiten. Pro Eingabefrist kann pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller nur ein Gesuch eingereicht werden, mit Ausnahme des Betriebsbeitrags, der zusammen mit einem Projektantrag eingehen kann.

### Koproduzenten

Als Zürcher Koproduzenten für Produktionen gelten insbesondere jene Spielstätten und Festivals, die von der Stadt Zürich u. a. auch für diesen Zweck subventioniert werden und deren Programm gemäss Leistungsvereinbarung einen Schwerpunkt bei der Koproduktion und Veranstaltung freien Tanzes setzt:

- Gessnerallee
- Fabriktheater Rote Fabrik
- Tanzhaus Zürich
- Zürcher Theater Spektakel
- ZÜRICH TANZT

Es gelten auch andere Räume als Spielstätten, wenn sie für das spezifische Projekt besonders geeignet erscheinen. Die in den Eingaben geforderten Spielstättenbestätigungen können deshalb auch von anderen privaten oder juristischen Personen unterschrieben werden, die den entsprechenden Ort zur Verfügung stellen.

### Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Kommerzielle Projekte oder Projekte mit potenziell hoher Eigenwirtschaftlichkeit wie bspw. Musicals
- Jubiläumsanlässe
- Aus- und Weiterbildungen, Umschulungen und Diplomarbeiten
- Schulaufführungen
- Projekte von Laiengruppen und soziokulturelle Projekte
- Tanzfilme
- reine Vermittlungsprojekte

Vor Einreichen eines Gesuchs zur Förderung langfristiger oder wiederkehrender Projekte empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit der Ressortleitung Tanz Kontakt aufzunehmen.

Die Gesuchstellenden werden bis spätestens sechs Wochen nach Eingabe schriftlich benachrichtigt.

## 3. Beitragsarten

### 3.1. Kooperative Fördervereinbarungen (KFV)

#### Förderbereich

Ein Teil des zur Verfügung stehenden Kredits ist gebunden an die Kooperativen Fördervereinbarungen (KFV). Diese sind als Gruppenförderung zu verstehen und werden in Übereinkunft der drei Förderebenen Gemeinde (Stadt Zürich), Kanton (Fachstelle Kultur Kanton Zürich) und Bund (Pro Helvetia) mit den Kompanien über drei Jahre abgeschlossen. Zurzeit laufen Verträge mit drei Zürcher Kompanien (2018–2020).

#### Besonderheit

Für die KFV kann man sich nicht bewerben. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

### 3.2. Betriebsbeitrag

#### Förderbereich

Ein Betriebsbeitrag ermöglicht den Tanzschaffenden über eine Produktion hinaus eine administrative Unterstützung für eine verstärkte Diffusion.

### Berechtigte

Etablierte Gruppen mit regelmässiger Gastspieltätigkeit, die keine kooperative Fördervereinbarung KfV haben. Eine Tourneeplanung muss bei Eingabe vorliegen.

### Beitragshöhe

Betriebsbeiträge sind ein ausschliesslich städtisches Angebot, deshalb bis 80 Prozent des Budgets

### Eingabefristen

1. März, 1. September

## 3.3. Produktionsbeitrag

### Förderbereich

Mit einem Produktionsbeitrag will Stadt Zürich Kultur Tanzschaffenden die Realisierung einer Tanzproduktion ermöglichen. Die Eingabeberechtigungen und Auflagen sind je nach beantragter Beitragshöhe gestaffelt.

### Berechtigte

#### Produktionsbeitrag bis Fr. 25 000.–:

Alle Tanzschaffenden, auch Erstarbeiten.

Voraussetzung sind mindestens drei durch eine Zürcher Spielstätte bestätigte öffentliche Vorstellungen.

#### Produktionsbeitrag bis Fr. 50 000.–:

Tanzschaffende, die bereits produziert haben und/oder deren Arbeit mindestens schon einmal in Zürich zu sehen war. Voraussetzung sind mindestens fünf durch eine oder mehrere Zürcher Spielstätten bestätigte öffentliche Vorstellungen.

#### Produktionsbeitrag ab Fr. 50 000.–:

Professionelle Tanzschaffende, deren Arbeit mindestens schon einmal in Zürich zu sehen war. Voraussetzung: mindestens fünf Vorstellungen sollen in der Regel in einer Zürcher Spielstätte oder an einem der Festivals gezeigt werden. Die Premiere soll in Zürich stattfinden. Es wird empfohlen, zum Zeitpunkt der Eingabe weitere Koproduktionspartnerinnen oder -partner nachzuweisen.

#### Zusätzlicher Stagiairebeitrag in Begleitung zu einem Produktionsbeitrag, maximal Fr. 10 000.–:

Der Stagiairebeitrag ermöglicht Nachwuchschoreografinnen und -choreografen als Stagiaire bei Produktionen erfahrener Tanzschaffender Einblicke in künstlerische Prozesse zu erhalten und Produktionserfahrungen zu sammeln. Eingabeberechtigt sind Tanzschaffende, die um einen Produktionsbeitrag ab Fr. 25 000.– ersuchen und zusammen mit interessierten professionellen Nachwuchschoreografinnen oder -choreografen arbeiten.

### Beitragshöhe

Bis 70 Prozent des Gesamtbudgets

### Eingabefristen

- Für Premieren in der ersten Hälfte des Jahres: 1. September des Vorjahres
- Für Premieren in der zweiten Hälfte des Jahres: 1. März.

Projekte mit weiterem Planungshorizont können auch schon ein halbes Jahr früher eingereicht werden.

## 3.4. Recherchebeitrag

### Förderbereich

Die Recherche zielt in erster Linie auf prozessorientierte Arbeit an innovativen Formaten, aussergewöhnlichen Orten und auf Experimente ab. Bei der Eingabe steht ein thematischer oder methodischer Forschungsgegenstand im Mittelpunkt. Ergebnisse und/oder Prozesse der Recherche müssen öffentlich gemacht werden: Eine Performance, ein Gespräch, eine Präsentation oder eine Präsentationsreihe, ein Video oder eine Publikation print- oder web-basiert. Rechercheprojekte können mit einer tanz-, theater-, oder kunstfremden Institution als Recherchepartner durchgeführt werden.

### Berechtigte

Tanzschaffende, deren Arbeit schon mit einem Produktionsbeitrag der Stadt Zürich gefördert wurde.

### Beitragshöhe

Recherchebeiträge sind ein ausschliesslich städtisches Angebot. Daher können bis zu 80 Prozent des Budgets von Stadt Zürich Kultur beantragt werden.

### Eingabefristen

1. März, 1. September

## 3.5. Plattformbeitrag

### Förderbereich

Ein kleiner Teil des Förderkredits ist für Plattformbeiträge bestimmt: Damit können Beiträge an Festivals, Reihen und Vermittlungsprojekte gesprochen werden, die einen spezifischen «Impact» auf die hiesige Tanzszene aufweisen.

### Berechtigte

Veranstalterinnen und Veranstalter von Festivals, Reihen und Vermittlungsprojekten in der Stadt Zürich

#### Beitragshöhe

Höchstens 50 Prozent des Gesamtbudgets

#### Eingabefristen

1. März, 1. September

### 3.6. Aufführungs- und Gastspielbeitrag

#### Förderbereich

Aufführungsbeiträge in Form eines Gagenzuschusses können für Auftritte von Zürcher Gruppen ohne Produktionsunterstützung entrichtet werden, die in der Stadt Zürich stattfinden, jedoch nicht durch die städtisch subventionierten Spielstätten eingeladen sind.

Für zusätzliche Gastspiele schon bestehender und von Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag geförderter Produktionen, kann ein Gagenzuschuss und ein Wiederaufnahmebeitrag beantragt werden.

#### Berechtigte

Tanzschaffende mit Produktionen, die von Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag gefördert wurden, für Aufführungen an Spielstätten im In- und Ausland.

Im Falle einer Wiederaufnahme kann ein Zuschuss für die Proben beantragt werden, sofern der letzte Spieltermin länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

#### Beitragshöhe

Die Höhe des möglichen Aufführungsbeitrags errechnet sich aus der Anzahl Tänzerinnen und Tänzer oder Performerinnen und Performer auf der Bühne mal Anzahl Aufführungen mal Fr. 250.–, beträgt aber maximal Fr. 10 000.– für eine ganze Aufführungsserie. Der Wiederaufnahmezuschuss errechnet sich aus der Anzahl Probetage und Anzahl Beteiligten und beträgt maximal Fr. 5000.–.

#### Eingabefristen

Laufend, jeweils spätestens sechs Wochen vor Aufführungsbeginn

## 4. Auszeichnungen

### 4.1. Werkstipendium

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt jährlich ein bis drei Werkstipendienbeiträge für einen nationalen oder internationalen Aufenthalt von Tanzschaffenden. Wichtigstes Kriterium sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt in einer bestimmten Stadt oder einem Land sowie präzise Angaben zu den Zielsetzungen, zu den künstlerischen Absichten und Perspektiven, zu den Themen, Inhalten und Verfahren, mit denen die Künstlerin oder der Künstler sich während des Werkstipendiums auseinandersetzen will (z. B. im Rahmen einer Assistenz, eines spezifischen Trainings usw.). Ein Werkstipendiengesuch muss nicht an ein konkretes Projekt gebunden sein. Ist es das dennoch, präjudiziert dies in keiner Weise die anschliessende Finanzierung dieses oder anderer zukünftiger Projekte.

#### Berechtigte

Die Tanzschaffende oder der Tanzschaffende muss über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Tanz verfügen und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich Wohnsitz haben.

#### Beitragshöhe

Ein Werkstipendium im Bereich Tanz beinhaltet einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten (inkl. Mieten und Reisen) in der Höhe von Fr. 4000.– pro Monat. Die mögliche Dauer beträgt zwei bis maximal zwölf Monate.

#### Soziale Sicherheit

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit).

#### Eingabefrist

1. September



## 4.2. Anerkennungsgabe

### Förderbereich

Einmal jährlich zeichnet die Stadt Zürich Tanzschaffende aus, die sich mit einer Produktion oder über die Jahre um die Qualität des freien Tanzes in Zürich verdient gemacht haben.

### Vergabe

Die Anerkennungsgabe wird auf dem Berufungsweg vergeben. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 2017



Corine Mauch,  
Stadtpräsidentin